

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0261/2007

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Kläßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Hhst. WIPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	22.11.2006 14.02.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	01.03.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Speyer beschließt folgende Satzungsänderung:

Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 01.03.2007, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 23.03.2006 (GVBl. S. 57) – BS 2020-1,

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) - BS 2129-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005, (GVBl 2005, S. 302)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 Satz 1 ist der Begriff „(Pflichtleerungsgebühr)“ zu streichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 ist der Begriff „(Pflichtleerungsgebühr)“ zu streichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 (Aufstellung) ist bei „1100 l“ der Gebührensatz i. H. von 531,00 € zu streichen und durch den Betrag von 531,70€ zu ersetzen.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 beginnt wie folgt:

„Von den Gebühren für die Pflichtleerungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 erhalten Eigenkompostierer im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Eigenkompostierer einen Abschlag von“

Anlage 1 - Entgeltordnung - Stand 23.05.2003 ist gegen die neue Anlage 1 - Entgeltordnung
- Stand xx.03.2007 auszutauschen:

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Speyer
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung vom 23.05.2003

- Entgeltordnung -
Stand xx.xx.2007

Stundensätze Personal

Facharbeiter / Entsorger	36,62 €/Std.
Fahrer	34,84 €/Std.
Müllwerker	31,46 €/Std.
Auszubildende	18,32 €/Std.

Verwaltung

Mittlerer Dienst	44,56 €/Std.
Gehobener Dienst	53,76 €/Std.
Höherer Dienst	80,00 €/Std.
Auszubildende	22,28 €/Std.

Techn. Dienst

Gehobener Dienst	53,16 €/Std.
Höherer Dienst	82,13 €/Std.
Auszubildende	26,52 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer / Personal)

Müllsammelfahrzeug	76,80 €/Std.
Kleintransporter	29,19 €/Std.
Radlader	64,00 €/Std.

Entsorgung von Restmüll

weitere Mengen	Kleinmengen bis 100 kg, mindestens 160,00 €/ t *	16,00 €/ t
----------------	---	------------

* Bei Entsorgung von Gewerbeabfällen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges durch die GML.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2007

Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Zu §§ 4 und 5:

Der Begriff „Pflichtleerungsgebühr“ wurde in der Satzung vom 23.05.2003 zur Verdeutlichung der Zusammensetzung der verschiedenen Gebührensätze/ Gebührentatbestände hinzugefügt.

In verschiedenen Widerspruchsverfahren wurde aber offensichtlich, dass hier insbesondere bei § 5 Absatz 1 Satz 1 der Abfallgebührensatzung Fehlinterpretationen entstehen können. Von Seiten der Rechtsabteilung wurde empfohlen dies zu ändern.

Bei der Auflistung des Gebührensatzes für die 1100l Restabfalltonne wurde irrtümlich statt den 531,70€ (13 x 40,90€) 531,00€ geschrieben. Auf den Gebührenbescheiden, die elektronisch erstellt werden und sich an den „Einzelleerungsgebühren“ orientieren, werden immer 531,70€ festgesetzt. Es ist eine Richtigstellung notwendig.

Zu Anlage1 - Entgeltordnung -:

Die Kalkulation der Personal- und Fahrzeugstundensätze in der Entgeltordnung Abfall wurde zuletzt im Jahr 2003 durchgeführt und beschlossen, im Abwasserbereich erfolgte dies bereits im Jahr 1995.

Die dort aufgeführten Entgelte werden nur den Bürgern /Kunden in Rechnung gestellt, welche diese (Sonder-) Leistung auch tatsächlich nutzen bzw. bei Vollsteckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollsteckungsgesetz (z.B. Ersatzvornahme) entstehen.

Auf eine Anpassung wurde von Seiten des Betriebsführers bereits im Dezember 2005 hingewiesen und nach erfolgter Neukalkulation in diesem Jahr erneut. Es wird empfohlen die geänderten Kosten ab 2007 an die Nutzer der Einrichtungen

weiterzugeben, damit keine weiteren Kosten der Einrichtungen zu Erhöhungen der allgemeinen Gebühren führen können.

Es ist beabsichtigt diese Kosten bei den nächsten Änderungssatzungen (Abfallgebühren; Entwässerungsentgelte) mit aufzunehmen.

Als Anlagen sind die Gegenüberstellung und Neuberechnung der Personal- und Fahrzeugkostenstundensätze für die Abfall- und Abwassereinrichtung beigefügt.

Die Stundensätze Personal wurden mittels KGST Bericht Nr. 6/2005: „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2005/2006)“ berechnet. Sie beinhalten Personal-, Sachkosten und einen Gemeinkostenzuschlag.

Die Stundensätze Fahrzeuge wurden kalkulatorisch auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus Kapital-, Betriebskosten und einen Gemeinkostenzuschlag.